

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 48=68 (1902)

Heft: 7

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweiz. Militärzeitung 1902 Nr. 7.

Wünsche betr. den „Etat der Offiziere des schweiz. Bundesheeres“.

(Eingesandt.) Wahrscheinlich sitzt schon heute ein fleissiger Mann im Bundeshause in Bern an der umfangreichen Arbeit, welche die Zusammenstellung des Offiziers-Etats verursacht. Es ist daher höchste Zeit, wenn man noch gewisse Wünsche äussern will, was im Folgenden geschehen soll:

1. Bekanntlich enthielt der schweiz. Offiziers-Etat bisher nur die Offiziere des Auszuges und der Landwehr. Es wäre aber sehr zu wünschen, dass in Zukunft auch die Landsturm-Offiziere aufgeführt würden. Wenn auch die Landsturmübungen aufgegeben worden sind, so hat der Landsturm damit doch nicht zu existieren aufgehört, sondern bildet heute noch eine Grösse, mit der an massgebender Stelle gerechnet wird und gemäss Gesetz gerechnet werden muss. Während früher die Landsturm-Übungstage der Öffentlichkeit Gelegenheit gaben, sich von dem Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der genügenden Zahl Offiziere zu überzeugen, ist diese Möglichkeit heute dahingefallen. Betrachtet man aber die Zusammenstellung der Kontrollstärken des Landsturms von 1892 bis 1901 auf Seite 268 des „statistischen Jahrbuches der Schweiz“ pro 1901, so ersieht man daraus einen auffallenden Rückgang der Landsturm-Offiziere, welcher ahnen lässt, dass manche Kantone ihrem Landsturm-Offizierskorps nicht mehr die genügende Aufmerksamkeit schenken. Öffentliche Kontrolle scheint daher geboten! Am leichtesten ist sie zu üben, wenn man die Landsturm-Offiziere in den schweiz. Etat aufnimmt. Dann dürfte es wohl nicht mehr vorkommen, dass Landsturm-Füs.-Bataillone mehr als 3 Jahre und Landsturm-Pionier-Bataillone (gebildet gemäss Art. 13, Absatz 2 der „Verordnung über Organisation, Ausrüstung, Aufgebot, Kontrollführung und Verwendung des Landsturms“ vom 5. Dezember 1887) 7 Jahre ohne Kommandanten bleiben, wie dies heute möglich ist.

(Von „Kriegsbereitschaft“ ist da wohl kaum mehr zu sprechen!)

Fürchtet man, der Offiziers-Etat könnte zu dickleibig werden, so bieten sich zwei Auswege: Entweder werden die Landsturm-Offiziere nur unter „E. Arme-Einteilung“ aufgeführt (also nicht noch ein zweites mal unter „D. Kantonale Offiziere“), was vollkommen genügt, oder aber man giebt einen separaten „schweiz. Landsturm-Offiziers-Etat“ heraus, der in Form etc. dem Auszugs- und Landwehr-Offiziers-Etat entspricht.

2. Von grösstem Interesse wäre es, wenn im Teile „E. Arme-Einteilung“ bei jedem Stabe und jeder Einheit die Kontrollstärke an Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten auf 1. Januar des laufenden Jahres angegeben würde. Diese Massregel wäre ohne bedeutende Änderung in Druck und Einteilung des Raumes durchführbar (3 kleine Zahlen ohne jeglichen Text genügen pro Einheit) und wäre geeignet, die Augen für gewisse Schattenseiten unserer heutigen Militärorganisation zu öffnen.

3. Alljährlich bekommen die Abonnenten des Militär-Verordnungsblattes den schweiz. Offiziers-Etat erst lange nach dessen Erscheinen, gleichzeitig mit einer Nummer

des „Verordnungsblattes“. Da die Abonnenten des „Verordnungsblattes“ naturgemäss die hauptsächlichsten Militär-Interessenten sind, dürfte es richtiger sein, denselben den Etat unverzüglich nach vollendeter Drucklegung zuzustellen.

4. Neben dem schweizerischen Offiziers-Etat werden alljährlich noch viele Offiziers-Etats der Kantone oder Divisionen etc. herausgegeben und den zugehörigen Offizieren und Beamten gratis zugestellt. Alle diese Etats kosten zusammen eine bedeutende Summe Geldes, während kein einziger von ihnen eine so vollkommene, bequeme und handliche Übersicht bietet, wie der schweizerische. Diese partiellen Etats tragen ferner die Schuld daran, dass die Mehrzahl der Offiziere nicht in den Besitz des schweiz. Etats gelangt.

Wenn die Kantone auf die Herausgabe eigener Etats verzichten und dem Bunde alljährlich Geldmittel in der Höhe ihrer bisherigen Auslagen für Etats zur Verfügung stellen würden, so glauben wir, dass es der Eidgenossenschaft ohne grössere Mehrauslagen möglich wäre, sämtlichen schweiz. Offizieren und Militärbeamten (namentlich Sektionschefs) den schweiz. Offiziers-Etat gratis abzugeben. Es wäre sehr zu wünschen, dass an massgebender Stelle diesbezügliche Erhebungen und Berechnungen angestellt würden.

Für den 1902er Etat fällt Wunsch 4 selbstredend doch gänzlich ausser Betracht, da zu seiner Realisierung längere Unterhandlungen notwendig sind. Die Wünsche 1, 2 und 3 dagegen, könnten mit Leichtigkeit schon in diesem Jahre Berücksichtigung finden.

Eidgenossenschaft.

— Nachholung von Militärdienst. Durch Beschluss des Bundesrates vom 29. Dezember 1875 (Militärverordnungsblatt 1875, Seite 210) wurde angeordnet, dass ein Rekrut, welcher wegen Krankheit sechs oder mehr Tage Unterricht in einer Rekrutenschule versäumt hat, diese Versäumnis in einem Rekrutenkurse des gleichen oder des folgenden Jahres nachholen muss. In betreff der Nachholung von Dienst, der in einem Wiederholungskurse oder in einem Spezialkurse von einem Militär infolge Versetzung in ein Spital versäumt wird, hat der Bundesrat beschlossen: 1. Jeder Wehrpflichtige, welcher im Verlaufe der drei ersten Tage eines Wiederholungskurses in einen Spital evakuiert wird, ist zur Nachholung des ganzen Wiederholungskurses zu verhalten. Die in einem Krankenhause zugebrachte Zeit wird daher rücksichtlich der Frage der Dienstaufholung nur dann als Äquivalent des versäumten Dienstes aufgefasst, wenn der betreffende Militär im Wiederholungskurse während wenigstens drei ganzen Tagen effektiv Dienst geleistet hat. 2. Bei Dienstversäumnis infolge Spitalaufenthalt, welche anlässlich eines Spezialkurses vorkommt, ist je-weilen bei der Lösung der Frage der Dienstaufholung von dem betreffenden Schul- oder Kurskommandanten und in oberer Instanz vom zuständigen Waffen- bzw. Abteilungschef in Betracht zu ziehen, ob der betreffende Wehrpflichtige trotz der Versäumnis als genügend ausgebildet angesehen werden kann, oder ob derselbe behufs Vervollkommnung seiner Ausbildung noch zu einer Ersatzdienstleistung zu verhalten ist.